

Schemata zu einigen Verfahrensarten

Anfechtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO)	Verpflichtungsklage (§ 42 I 2. Alt. VwGO)	Allgemeine Leistungsklage (keine Norm)
<p>A. Zulässigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs II. Statthafte Klageart III. Klagebefugnis: § 42 II VwGO IV. Vorverfahren: §§ 68 ff. VwGO <p>V. Klagefrist: § 74 I VwGO</p> <p>VI. Klagegegner: § 78 VwGO</p> <p>VII. Gerichtszuständigkeit</p> <p>VIII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit: §§ 61, 62 VwGO</p> <p>IX. (Prozessvertretung u. Postulationsfähigkeit: § 67 VwGO)</p> <p>X. (Ordnungsgemäße Klageerhebung: §§ 81, 82 VwGO)</p> <p>XI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis</p> <p>B. Begründetheit</p> <p>Obersatz z.B.: „Die Klage ist gem. § 113 I 1 VwGO begründet, soweit der ... [Bezeichnung des Verwaltungsakts] objektiv rechtswidrig ist und ... [Bezeichnung des Klägers] dadurch in subjektiven Rechten verletzt wird.“</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Rechtswidrigkeit / objektive Rechtmäßigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermächtigungsgrundlage 2. formelle Rechtmäßigkeit <ol style="list-style-type: none"> a. Zuständigkeit b. Verfahren c. Form 3. materielle Rechtmäßigkeit <ol style="list-style-type: none"> a. Tatbestand der EGL b. Rechtsfolge; sonstiger Verstoß gegen höherrangiges Recht II. Rechtsverletzung des Klägers / subjektive Rechtmäßigkeit <p>Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts des Klägers</p> 	<p>A. Zulässigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs II. Statthafte Klageart III. Klagebefugnis: § 42 II VwGO IV. Vorverfahren: §§ 68 ff. VwGO / § 75 VwGO (als Zulässigkeitsvoraussetzung nur nötig bei Ablehnung des VA = Versagungsgegenklage; bei Unterlassung des VA → Untätigkeitsklage in Bezug auf den VA gem. § 75 Satz 1, 2. Alt. VwGO; falls Ablehnung des VA → ggf. Untätigkeitsklage in Bezug auf das Widerspruchsverfahren gem. § 75 Satz 1, 1. Alt. VwGO) V. Klagefrist: § 74 II, I VwGO / § 75 VwGO § 74 II, I VwGO bei Ablehnung des VA = Versagungsgegenklage; bei Untätigkeitsklage in Bezug auf den VA oder das Widerspruchsverfahren gilt § 75 Satz 2 VwGO) VI. Klagegegner: § 78 VwGO VII. Gerichtszuständigkeit VIII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit: §§ 61, 62 VwGO IX. (Prozessvertretung u. Postulationsfähigkeit: § 67 VwGO) X. (Ordnungsgemäße Klageerhebung: §§ 81, 82 VwGO) XI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis <p>B. Begründetheit</p> <p>Obersatz z.B.: „Die Klage ist gem. § 113 V VwGO begründet, soweit die Ablehnung/Unterlassung des ... [Bezeichnung des Verwaltungsakts] objektiv rechtswidrig ist und ... [Bezeichnung des Klägers] dadurch in subjektiven Rechten verletzt wird.“ (ob eine Vornahmeklage nach Satz 1 oder eine Bescheidungsklage nach Satz 2 vorliege braucht an dieser Stelle noch nicht bestimmt werden)</p> <p>(möglich sind im Folgenden der Rechtswidrigkeits- oder der Anspruchsaufbau; hier Darstellung des Anspruchsaufbaus:)</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Anspruchsgrundlage subjektives öffentliches Recht des Klägers II. Anspruchsvoraussetzungen <ol style="list-style-type: none"> 1. formelle Voraussetzungen 2. materielle Voraussetzungen <ol style="list-style-type: none"> a. Tatbestand der AGL b. bei Ermessen: Ermessensfehler? <p>Bei Ermessen grds. Bescheidungsklage (§ 113 V 2 VwGO), nur im Falle einer Ermessensreduktion auf Null Vornahmeklage (§ 113 V 1 VwGO)</p>	<p>A. Zulässigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs II. Statthafte Klageart III. Klagebefugnis: § 42 II VwGO analog <p>IV. Klagegegner: Rechtsträgerprinzip (ohne Norm) (§ 78 VwGO gilt nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen und ist auch nicht analog anwendbar)</p> <p>V. Gerichtszuständigkeit</p> <p>VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit: §§ 61, 62 VwGO</p> <p>VII. (Prozessvertretung, Postulationsfähigkeit: § 67 VwGO)</p> <p>VIII. (Ordnungsgemäße Klageerhebung: §§ 81, 82 VwGO)</p> <p>IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis</p> <p>B. Begründetheit</p> <p>Obersatz z.B.: „Die Klage ist begründet, wenn der Kläger einen Anspruch auf ... [Bezeichnung des begehrten Tuns, Duldens oder Unterlassens] hat.“ (ohne Norm)</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Anspruchsgrundlage II. Anspruchsvoraussetzungen

Normenkontrollantrag (§ 47 I VwGO)	Nichtigkeitsfeststellungsklage (§ 43 I 2. Alt. VwGO)	Allgemeine Feststellungsklage (§ 43 I 1. Alt. VwGO)
<p>A. Zulässigkeit</p> <p>I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs</p> <p>II. Statthafte Verfahrensart</p> <p>III. Antragsbefugnis: § 47 II 1 VwGO</p> <p>IV. Antragsfrist: § 47 II 1 VwGO</p> <p>V. Antragsgegner: § 47 II 2 VwGO</p> <p>VI. Gerichtszuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sachlich und instantiell: § 47 I VwGO 2. örtlich: § 47 I VwGO (als lex specialis ggü. § 52 VwGO) i.V.m. Landesrecht <p>VII. Beteiligtenfähigkeit: § 47 II 1 (Antragsteller) und 2 (Antragsgegner) VwGO; ist lex specialis ggü. § 61 VwGO</p> <p>VIII. Prozessfähigkeit: § 62 VwGO</p> <p>IX. Prozessvertretung u. Postulationsfähigkeit: § 67 VwGO</p> <p>X. (Ordnungsgemäße Antragstellung: §§ 81, 82 VwGO analog, § 67 IV 2 VwGO)</p> <p>XI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis</p> <p>B. Begründetheit</p> <p>Obersatz z.B.: „Der Antrag ist gem. § 47 V 2 VwGO begründet, soweit die ... [Bezeichnung der Satzung/Rechtsverordnung] objektiv rechtswidrig ist.“</p> <p>I. Rechtsgrundlage</p> <p>II. formelle Rechtmäßigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit 2. Verfahren 3. Form <p>III. materielle Rechtmäßigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatbestand der RGL 2. Rechtsfolge; sonstiger Verstoß gegen höherrangiges Recht 	<p>A. Zulässigkeit</p> <p>I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs</p> <p>II. Statthafte Klageart</p> <p>III. Feststellungsinteresse: § 43 I VwGO ist gegeben, wenn die Rechtslage (nämlich die Nichtigkeit des VA) ungewiss bzw. umstritten ist und konkreter Klärungsbedarf (in rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht) besteht Eine behördliche Nichtigkeitsfeststellung nach § 44 V VwVfG lässt das Feststellungsinteresse entfallen</p> <p>IV. Klagebefugnis: § 42 II VwGO analog nach Rspr. und h.L. ist neben dem Feststellungsinteresse noch eine Klagebefugnis analog § 42 II VwGO zu fordern</p> <p>V. Klagegegner: Rechtsträgerprinzip (ohne Norm) (§ 78 VwGO gilt nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen und ist auch nicht analog anwendbar)</p> <p>VI. Gerichtszuständigkeit</p> <p>VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit: §§ 61, 62 VwGO</p> <p>VIII. (Prozessvertretung, Postulationsfähigkeit: § 67 VwGO)</p> <p>IX. (Ordnungsgemäße Klageerhebung: §§ 81, 82 VwGO)</p> <p>X. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis str., ob die vorherige (erfolglose) Stellung eines Antrags auf Nichtigkeitsfeststellung bei der Behörde nach § 44 V VwVfG Voraussetzung ist; da der Rechtsbehelf die Stellung des Einzelnen verbessern soll ist dies abzulehnen</p> <p>B. Begründetheit</p> <p>Obersatz z.B.: „Die Klage ist gem. § 43 I 2. Alt. VwGO begründet, wenn der ... [Bezeichnung des Verwaltungsakts] nichtig ist.“</p> <p>Die Nichtigkeit eines VA bestimmt sich nach § 44 VwVfG:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Nichtigkeit nach Positivliste des § 44 II VwVfG II. Ausschluss der Nichtigkeit nach Negativliste des § 44 III VwVfG III. ggf. noch: Nichtigkeit nach Generalklausel § 44 I VwVfG 	<p>A. Zulässigkeit</p> <p>I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs</p> <p>II. Statthafte Klageart Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 I, 1. Alt. VwGO ist jede konkrete öffentlich-rechtliche Beziehung zweier Rechtssubjekte untereinander oder zu einem Rechtsobjekt</p> <p>III. Feststellungsinteresse: § 43 I VwGO ist gegeben, wenn die Rechtslage ungewiss bzw. umstritten ist und konkreter Klärungsbedarf (in rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht) besteht</p> <p>IV. (Klagebefugnis: § 42 II VwGO analog) str., ob neben dem Feststellungsinteresse noch eine Klagebefugnis analog § 42 II VwGO zu fordern ist; die Rspr. ist dafür (Argument: Ausschluss von Popularklagen ist ein allg. Rechtsgedanke), die h.L. ist grds. dagegen (Argument: Erfordernis des Feststellungsinteresses reicht grds. zur Eingrenzung; mangels planwidriger Regelungslücke keine Analogiefähigkeit); lediglich bei Drittverhältnissen als Feststellungsgegenstand und bei Organstreitverfahren (s.u.) erkennt auch die h.L. eine analoge Anwendung an</p> <p>V. Klagegegner: Rechtsträgerprinzip (ohne Norm) (§ 78 VwGO gilt nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen und ist auch nicht analog anwendbar)</p> <p>VI. Gerichtszuständigkeit</p> <p>VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit: §§ 61, 62 VwGO</p> <p>VIII. (Prozessvertretung, Postulationsfähigkeit: § 67 VwGO)</p> <p>IX. (Ordnungsgemäße Klageerhebung: §§ 81, 82 VwGO)</p> <p>X. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis</p> <p>B. Begründetheit</p> <p>Obersatz z.B.: „Die Klage ist gem. § 43 I 1. Alt. VwGO begründet, wenn das ... [Bezeichnung des Rechtsverhältnisses] besteht/nicht besteht.“</p>

Anfechtungswiderspruch (§§ 68 ff. VwGO)	Verpflichtungswiderspruch (§§ 68 ff. VwGO)	Abweichungen in der Klagezulässigkeit beim Organstreit
<p>A. Zulässigkeit</p> <p>I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs: § 40 I 1 VwGO analog</p> <p>II. Statthaftigkeit des Widerspruchs: § 68 I VwGO Statthaft ist ein (Anfechtungs-) Widerspruch, wenn er gesetzlich vorgesehen ist (lex specialis), oder ansonsten gem. § 68 I 1 VwGO (lex generalis) in Konstellationen, in denen später eine Anfechtungsklage statthafte Klageart wäre und ein WS nicht ausnahmsweise nach § 68 I 2, 1. Var. VwGO unstatthaft ist (bloße Entbehrlichkeit eines WS führt hier nicht zu seiner Unstatthaftigkeit; Bsp.: gem. § 13a AGGerStrG M-V fakultativer WS versus gem. § 13b AGGerStrG M-V unstatthafter WS) oder nach § 68 I 2, Nrn. 1 oder 2 VwGO entbehrlich ist (hier bedeutet Entbehrlichkeit zugleich Unstatthaftigkeit)</p> <p>III. Widerspruchsbefugnis: § 42 II VwGO analog</p> <p>IV. Einlegungsbehörde: § 70 VwGO Erlass- oder Widerspruchsbehörde (§ 73 I VwGO)</p> <p>V. Widerspruchsfrist und Form: § 70 VwGO</p> <p>VI. Beteiligungsfähigkeit: § 11 VwVfG</p> <p>VII. Handlungsfähigkeit: § 12 VwVfG</p> <p>VIII. (Bevollmächtigung: § 14 VwVfG)</p> <p>IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis Das allg. Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn der Widerspruchsführer sein Begehren nicht auf einfachere, schnellere oder kostengünstigere Weise zu erreichen vermag, er nicht rechtsmissbräuchlich handelt und er sich mit dem Widerspruch nicht in Widerspruch zu seinem vorangegangenen Verhalten setzt</p> <p>B. Begründetheit: § 68 I 1 VwGO Obersatz z.B.: „Der Anfechtungswiderspruch ist gem. § 68 I 1 VwGO begründet, soweit der ... [Bezeichnung des Verwaltungsakts] rechtswidrig oder unzumutbar ist.“</p> <p>I. Rechtmäßigkeit: § 113 I 1 VwGO analog</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objektive Rechtmäßigkeit 2. Subjektive Rechtmäßigkeit <p>II. Zweckmäßigkeit (soweit nicht bereits rechtswidrig)</p> <p>Das Widerspruchsverfahren ist kein kontradiktorisches Verfahren, es gibt daher neben dem Widerspruchsführer keinen „Widerspruchsgegner“</p>	<p>A. Zulässigkeit</p> <p>I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs: § 40 I 1 VwGO analog</p> <p>II. Statthaftigkeit des Widerspruchs: § 68 II, I VwGO Statthaft ist ein (Verpflichtungs-) Widerspruch, wenn er gesetzlich vorgesehen ist, oder ansonsten gem. § 68 II, I 1 VwGO in Konstellationen, in denen später eine Verpflichtungsklage statthafte Klageart wäre und ein WS nicht ausnahmsweise nach § 68 II, I VwGO unstatthaft ist. Statthaftigkeit nach § 68 II, I VwGO ist nur möglich in Konstellationen der Verpflichtungsklage wegen Ablehnung (Versagungsgegenklage), nicht hingegen der Verpflichtungsklage wegen Untätigkeit (Untätigkeitsklage), in denen es konsistenterweise gem. § 75 VwGO keines Widerspruchsverfahrens als Klagevoraussetzung bedarf</p> <p>III. Widerspruchsbefugnis: § 42 II VwGO analog</p> <p>IV. Einlegungsbehörde: § 70 VwGO Ablehnungs- oder Widerspruchsbehörde (§ 73 I VwGO)</p> <p>V. Widerspruchsfrist und Form: § 70 VwGO</p> <p>VI. Beteiligungsfähigkeit: § 11 VwVfG</p> <p>VII. Handlungsfähigkeit: § 12 VwVfG</p> <p>VIII. (Bevollmächtigung: § 14 VwVfG)</p> <p>IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis</p> <p>B. Begründetheit: § 68 II, I 1 VwGO Obersatz z.B.: „Der Verpflichtungswiderspruch ist gem. § 68 II, I 1 VwGO begründet, soweit die Ablehnung des ... [Bezeichnung des Verwaltungsakts] rechtswidrig oder unzumutbar ist.“</p> <p>I. Rechtmäßigkeit: § 113 V VwGO analog</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anspruchsgrundlage 2. Anspruchsvoraussetzungen <p>II. Zweckmäßigkeit (soweit nicht bereits rechtswidrig)</p>	<p>Organ(teil)streitigkeiten (Inter- und Intraorganstreitigkeiten) stellen nach heute h.M. keine eigene Klageart dar, sondern sind den überkommenen Klagearten (nämlich grds. der allg. Leistungsklage und in einigen Fällen der allg. Feststellungsklage) zuzuordnen, wobei dann nur noch einzelne der Streitkonstellationen geschuldete Abweichungen zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • statthafte Klageart: bei Prüfung der Statthaftigkeit einer allg. Feststellungsklage setzt § 43 I, 1. Alt. VwGO ein Rechtsverhältnis als tauglichen Klagegegenstand voraus; dieses wird grds. definiert als konkrete öffentlich-rechtliche Beziehung eines Rechtssubjekts zu einem anderen Rechtssubjekt oder einem Rechtsobjekt. Organ(teil)e sind aber keine Rechtssubjekte, weshalb die Definition auf Innenrechtsverhältnisse erweitert werden muss • Klagebefugnis: <ul style="list-style-type: none"> • sofern man als statthafte Klageart die allg. Feststellungsklage prüft, ist auch im Organstreit der Streit darüber zu erwägen, ob neben dem Feststellungsinteresse eine Klagebefugnis analog § 42 II VwGO zu fordern ist. Beim Organstreit nimmt nicht nur die Rspr., sondern auch der wohl überwiegende Teil der Lehre an, dass auch im Falle einer allg. Feststellungsklage eine Klagebefugnis zu fordern ist • generell ist zu berücksichtigen, dass Organ(teil)e nicht Träger subjektiver Rechte sein können, sondern sie lediglich Kompetenzen und wehrfähige Innenrechtspositionen innehaben können. Abzustellen ist daher auf die Möglichkeit der Verletzung einer wehrfähigen Innenrechtsposition des Klägers als dem Analogon zum subjektiven Recht • Klagegegner: statt auf das Rechtsträgerprinzip ist beim Organstreit darauf abzustellen, welches Organ(teil) kompetent wäre, das Begehren des Klägers (Tun, Dulden, Unterlassen) zu erfüllen bzw. welchem Organ(teil) ggü. die vom Kläger behauptete Innenrechtsposition bestünde oder welches Organ (-teil) sich auf die vom Kläger bestrittene Innenrechtsposition beruft (Funktionsträgerprinzip) • Beteiligten- und Prozessfähigkeit: hier ist umstritten, welche Absätze/Nummern/Alternativen einschlägig sind bzw. ob Analogien oder doppelte Analogien notwendig sind